



Barbarossastadt
Gelnhausen



Einführung der Niederschlagswassergebühr

Eine Informationsbroschüre für unsere Bürgerinnen und Bürger





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Impressum	2
Vorwort	3
Abwassergebühren heute	4
Abwassergebühren in Zukunft	4
Fragen und Antworten	5
Muster Lageplan und Erhebungsbogen	11
Informationsveranstaltungen	12
Telefon - Hotline und Bürgerbüro	12

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Gelnhausen
Stadtbauamt
Obermarkt 7
63571 Gelnhausen
www.gelnhausen.de

Bearbeitung und Gestaltung

UMGIS Informatik GmbH
Technologie- und Innovationszentrum TIZ
Robert-Bosch-Straße 7
64293 Darmstadt
www.umgis.de

Gelnhausen, April 2012

Quellennachweis

- [1] Broschüre „Nutzung von Regenwasser in Haus und Garten“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Januar 2004

© Stadtbauamt der Barbarossastadt Gelnhausen

Nachdruck und Reproduktion auf elektronischem Wege – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers.



Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Sie sicherlich schon gehört bzw. gelesen haben, sind die Städte und Gemeinden aufgrund des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Az: 5A633-08 vom 02.09.2009) verpflichtet, die Abwassergebühren künftig nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt zu erheben.

Bisher wurde hierfür lediglich der Frischwasserverbrauch als Maßstab zu Grunde gelegt. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit muss künftig auch die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers in die Berechnung mit einbezogen werden.

Insgesamt wird keine zusätzliche oder höhere Gebühr erhoben, sondern der Gebührenbedarf wird auf einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil gesplittet.

Von Anfang an werden Sie als Bürgerinnen und Bürger aktiv in diesen Prozess der Einführung der Niederschlagswassergebühr mit einbezogen.

Mit der vorliegenden Informationsbroschüre informieren wir Sie über die Einführung der Niederschlagswassergebühr in Gelnhausen und bieten Ihnen unsere Hilfe an.

Die gesplittete Abwassergebühr haben bereits viele Städte und Gemeinde in Hessen eingeführt. Jetzt steht die Umstellung in Gelnhausen an: Unterstützen Sie uns dabei!

Bereits heute bedanken wir uns für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Stolz
Bürgermeister



Abwassergebühren heute

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation wird heute eine Gebühr erhoben, die direkt von der bezogenen Frischwassermenge abhängig ist.

In dieser Gebühr sind alle Kosten für die Sammlung, Reinigung und Beseitigung des Schmutzwassers und des in die Kanalisation geleiteten Niederschlagswassers enthalten. Eine eigene Abrechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers erfolgt bisher nicht.



Abwassergebühren in Zukunft

Zukünftig wird der Gebührenbedarf für das Abwasser auf einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil gesplittet.

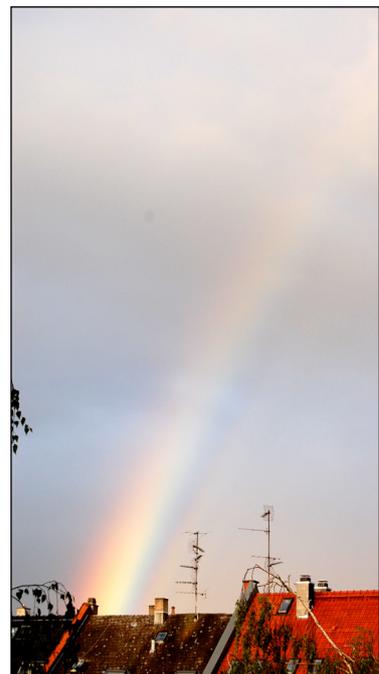
Grundlage der Schmutzwassergebühr ist weiterhin die bezogene Menge an Frischwasser, welche als Frischwasserbezug über Ihren Wasserzähler ermittelt wird.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe und der Art der bebauten und befestigten Flächen, von denen das Niederschlagswasser nicht versickern kann und in die Kanalisation abgeleitet wird.

Sobald die Flächen aus versickerungsfähigem Material bestehen, werden nur prozentuale Anteile der Flächengröße berechnet. Die Gebühren werden auch reduziert, wenn das Niederschlagswasser in eine entsprechend große Zisterne abgeleitet wird und dieses Wasser z.B. für die Gartenbewässerung genutzt wird.

Wie hoch der Gebührensatz pro Quadratmeter versiegelte Fläche sein wird, kann erst berechnet werden, wenn die Größe und die Art aller in die Kanalisation entwässernden Flächen ermittelt ist.

Die versiegelten Flächen wurden auf Basis einer Luftbildbefliegung erfasst. Die Ergebnisse werden zusammen mit einem Lageplan an alle Gebührenpflichtigen verschickt. Zusatzinformationen und Korrekturen sind im Rahmen einer Eigenerklärung möglich. Ein Muster des Erhebungsbogens zur Eigenerklärung mit Lageplan finden Sie am Ende der Broschüre.

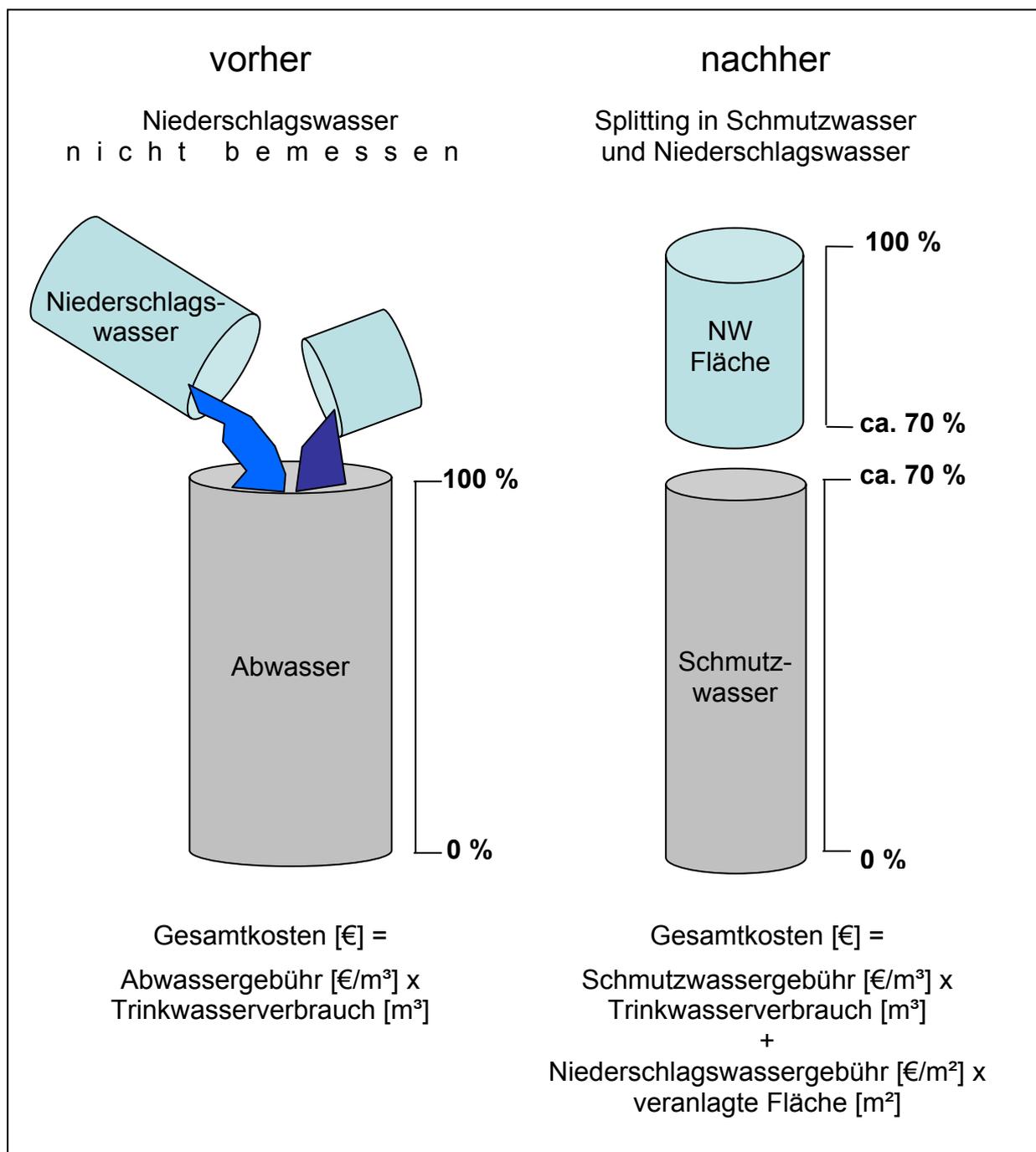




Fragen und Antworten

Was bedeutet Abwassergebührensplitting?

Unter dem Begriff Abwassergebührensplitting wird die verursachergerechte Aufteilung der Gesamtkosten für ein Entwässerungssystem (Kanal und Kläranlage) auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und in den Kanal eingeleitetes Niederschlagswasser zusammengefasst.



Warum eigentlich eine Niederschlagswassergebühr?

Bei der Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung (Kanalnetz, Kläranlage, Verwaltung, etc.) fallen Kosten an, welche die Stadt Gelnhausen durch die Abwassergebühr abdecken muss.

Wer viel Trinkwasser verbraucht, zahlt auch hohe Abwassergebühren. Dabei spielt es derzeit keine Rolle, wie viel Niederschlagswasser zusätzlich noch von dem Grundstück in die Kanalisation eingeleitet wird, obwohl dies der Stadt ebenfalls Kosten verursacht. Zum Beispiel richtet sich die Dimensionierung unseres Kanalnetzes auch an der Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers.

Benachteiligt von dieser bisherigen Berechnungsmethode waren z.B. Familien mit Kindern, insbesondere dann, wenn sie in Mehrfamilienhäusern wohnten. Verbrauchermärkte mit großen Verkaufs- und Parkflächen dagegen profitieren von dieser Regelung, weil ihr Trinkwasserverbrauch in Bezug zur versiegelten Fläche sehr gering ist.

Um die Abwassergebühren gerechter zu verteilen, muss die Stadt Gelnhausen deswegen in Zukunft eine gesplittete Abwassergebühr erheben, bei der als Berechnungsgrundlage nicht nur der Trinkwasserverbrauch, sondern auch die Größe der versiegelten Fläche mit Kanalanschluss dient.

Durch die Niederschlagswassergebühr werden die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung von den Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung getrennt.

Die Gesamtgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nicht erhöht.



Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Alle Flächen, die bebaut, befestigt oder versiegelt sind und direkt oder indirekt in das Kanalnetz entwässern, sind von der neuen Gebühr betroffen.

- Bebaute Flächen sind die Gebäudegrundfläche und die Dachüberstände
- Als befestigte und versiegelte Flächen bezeichnet man Flächen, deren Belag wasserundurchlässig oder teildurchlässig ist (Wege, Terrassen, Plätze)

Von diesen Flächen werden berücksichtigt

- Flächen, die direkt in die Kanalisation entwässern
- Bei Flächen, die indirekt in die Kanalisation entwässern, fließt das Wasser aufgrund des Gefälles über andere befestigte Flächen (Gehwege, Straßen, Plätze, Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage

Wie wird die Höhe der Gebühr bestimmt?

Die Höhe der Gebühr für das Niederschlagswasser errechnet sich aus den veranlagten versiegelten Flächen, deren Versiegelungsfaktoren und einem Betrag pro m² versiegelter Fläche.

Niederschlagswassergebühr =

versiegelte Fläche in m² x Anrechnungsfaktor x Betrag pro m²

Der Betrag pro m² wird im Anschluss von Erfassung und Korrektur aller versiegelten Flächen in Gelnhausen festgesetzt.

Für überbaute und künstlich befestigte Grundstücksflächen sind unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit die folgenden Anrechnungsfaktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

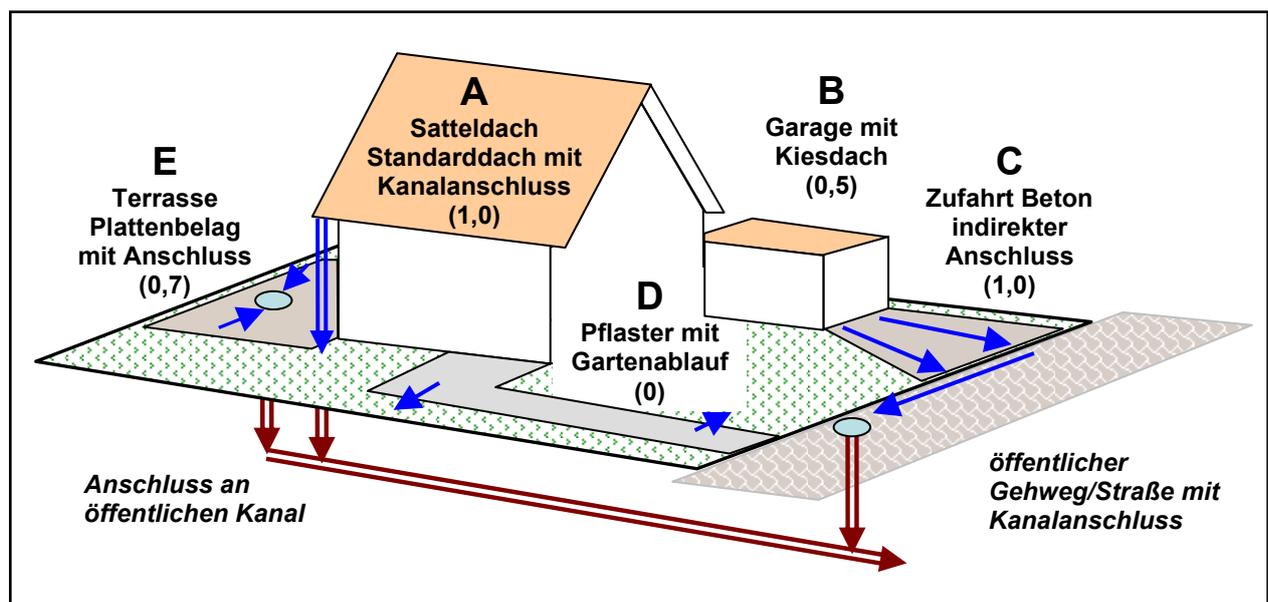
1.1 Standarddach	1,0
1.2 Grün- oder Kiesdach	0,5

2. Bodenflächen

2.1 Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
2.2 Pflaster ohne Fugenverguss, Platten	0,7
2.3 Kies, Splitt, Schotter	0,5
2.4 Rasengittersteine, Sickersteine	0,2

Bei versiegelten Flächen, die keines der genannten Befestigungsmaterialien haben, gilt der Faktor des Materials, das bezogen auf die Wasserdurchlässigkeit am ähnlichsten ist.

In der folgenden Abbildung sind die abrechnungsrelevanten Flächenfaktoren von versiegelten Flächen am Beispiel einer Einzelhausbebauung dargestellt. Für den Hauszugang (Fläche D) fallen keine Gebühren an, da die Entwässerung direkt in den angrenzenden Garten erfolgt, wo das Niederschlagswasser versickern kann.





Wir überlegen, unser Regenwasser zu nutzen. Wofür kann Regenwasser genutzt werden?

Die Nutzung von Regenwasser spart Trinkwasser und Abwasseranlagen und Rückhaltebecken können kleiner dimensioniert werden.

Der Einsatz von Regenwasser ist überall dort möglich, wo keine Trinkwasserqualität erforderlich ist. Anwendungsbereiche im privaten Haushalt sind die Toilettenspülung, das Wäsche waschen und die Gartenbewässerung.

Die ganzjährige tägliche Nutzung von Regenwasser im Haus ergibt einen höheren Wasserspareffekt als bei der reinen Gartennutzung. Weitere Beispiele für eine mögliche Nutzung sind z.B. die Reinigung von Terrassen und Gartenmöbeln sowie die Befüllung von Aquarien und Gartenteichen [1].



Wie werden Regenwassernutzanlagen (Zisternen) behandelt?

Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen müssen die Flächen gesondert behandelt werden, bei denen das Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Behältnissen gesammelt wird.

Man unterscheidet dieses gesammelte Wasser auch darin, ob es beispielsweise im Garten zur Bewässerung oder als Brauchwasser (Toilettenspülung, Betreiben von Waschmaschine etc.) genutzt wird.

Für die Berücksichtigung von Zisternen gelten folgende Regelungen:

- Berücksichtigt werden nur dauerhafte Behältnisse mit einem Mindestfassungsvermögen von 1 m³.
- Bei Behältnissen ohne direkten oder indirekten Anschluss an die Kanalisation fallen für die hierüber entwässerten Flächen keine Gebühren an.
- Bei Behältnissen mit einem Anschluss an die Abwasseranlage (Überlauf) und bei Verwendung des Wassers als Brauchwasser im Haushalt werden je Kubikmeter Zisterneninhalt (bzw. 1.000 Liter) maximal 20 m² von der angeschlossenen Flächensumme abgezogen.
- Dient das Zisternenwasser sowohl zur Brauchwassernutzung als auch zur Gartenbewässerung, erhöht sich die so ermittelte Fläche nochmals um 10 Prozent.
- Bei Behältnissen mit einem Anschluss an die Kanalisation (Überlauf) und bei ausschließlicher Nutzung des Wassers zur Gartenbewässerung, werden je Kubikmeter Zisterneninhalt (bzw. 1.000 Liter) maximal 10 m² von der angeschlossenen Flächensumme abgezogen.

Beispiel:

Von 120 m² Dachfläche wird das Niederschlagswasser in einer Zisterne mit einem Volumen von 2,5 m³ gesammelt. Die Zisterne hat einen Überlauf an die Kanalisation.

Fall 1: Zisterne mit Brauchwassernutzung im Haus:

maximal abziehbare Flächengröße: $2,5 \times 20 \text{ m}^2 = 50 \text{ m}^2$

gebührenrelevante Fläche: $120 \text{ m}^2 - 50 \text{ m}^2 = 70 \text{ m}^2$

Das bedeutet, dass von den 120m² versiegelter Dachfläche 70m² verbleiben und berechnet werden.

Fall 2: Zisterne mit ausschließlicher Nutzung des Wassers zur Gartenbewässerung:

maximal abziehbare Flächengröße: $2,5 \times 10 \text{ m}^2 = 25 \text{ m}^2$

gebührenrelevante Fläche: $120 \text{ m}^2 - 25 \text{ m}^2 = 95 \text{ m}^2$

Von den 120 m² versiegelter Dachfläche sind 95 m² gebührenrelevant.

Warum ist der Flächenabzug bei ausschließlicher Nutzung des Wassers zur Gartenbewässerung geringer?

Die zuvor genannten Werte gehen von einer ganzjährigen Nutzung von Zisternen aus. Wird das Regenwasser aber nur zur Gartenbewässerung genutzt, kann man lediglich von einer halbjährlichen Nutzung ausgehen.

Hier bezieht man sich auf die „Vegetationsperiode“, die regelmäßig nur 6 Monate beträgt. Daraus resultiert die Halbierung der abziehbaren Flächen.



Wann werden die Erhebungsbögen verschickt?

Die Fragebögen werden im Mai 2012 versandt. Zuvor finden Bürgerinformationsveranstaltungen statt, zu denen interessierte Bürger eingeladen sind. Die Termine sind Sie auf der Rückseite dieser Broschüre abgedruckt.



Welche Mitwirkungspflicht haben die Grundstückseigentümer

Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der überbauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird.

Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

Warum eigentlich Flächenerhebungsbögen?

Bei der Auswertung der Luftbilder und der Ermittlung der versiegelten Flächen kann abschließend nicht erkannt werden, ob und wie die Flächen tatsächlich an die Kanalisation angeschlossen sind.

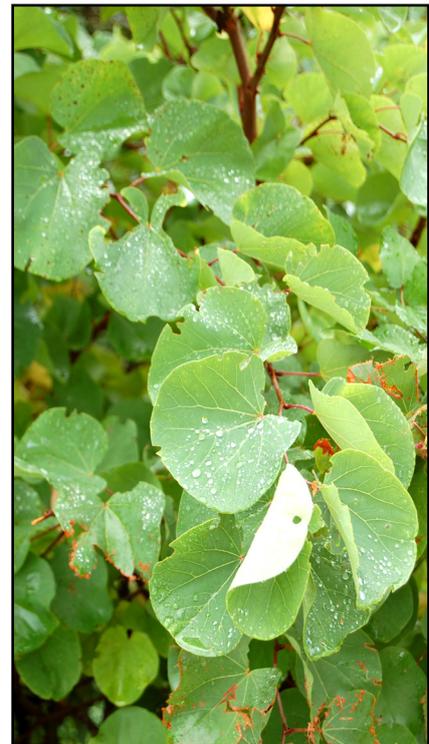
Durch die Eigenerklärung können die Eigentümer dies korrigieren und mitteilen, welche Flächen nicht in die Kanalisation entwässern und somit irrelevant für die Niederschlagswassergebühr sind.

Auch die vorausbestimmten Versiegelungsgrade bedürfen der Überprüfung. Durch die Auswertung der Luftbilder werden die Versiegelungsarten zwar bestmöglich festgelegt, es bleibt aber den Grundstückseigentümern vorbehalten, diese Angaben zu überprüfen und zu bestätigen. Nur so können die tatsächlichen Abflussverhältnisse festgelegt werden.

Gänzlich unbekannt sind die Abflussverhältnisse bei Zisternen. Mit der Eigenerklärung haben die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, diese zu melden und Ihre Gebühren zu reduzieren.

Da die Flächenerfassungsbögen grundstücksbezogen erstellt werden, kann es sein, dass Sie mehrere Bögen erhalten, sofern Sie Eigentümer mehrerer Grundstücke sind. Die einzelnen Grundstücke sind dem Grundbuch entnommen.

Die abgegebene Eigenerklärung als Grundlage für die Gebührenberechnung wird eingescannt und gespeichert.





Termine Informationsveranstaltungen sind bzw. waren

Wo?	Wann?
Haitz - Mehrzweckhalle Am Rottgarten 2	Donnerstag, 19.04.2012 Beginn 19:00 Uhr
Roth - Kinzighalle Leipziger Straße 14	Freitag, 20.04.2012 Beginn 19:00 Uhr
Hailer - Jahnhalle Jahnstraße 27	Montag, 23.04.2012 Beginn 19:00 Uhr
Meerholz - Sport- und Kulturhalle Am Viadukt 12	Dienstag, 24.04.2012 Beginn 19:00 Uhr
Gelnhausen - Stadthalle Philipp-Reis-Straße 11	Montag, 30.04.2012 Beginn 19:00 Uhr
Höchst -Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 1	Mittwoch, 02.05.2012 Beginn 19:00 Uhr

Telefon-Hotline und Bürgerbüro

Auskünfte zur Niederschlagswassergebühr erhalten Sie telefonisch kostenfrei vom 08. Mai bis zum 11 Juni unter:

Hotline 0800 / 8644732

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr

Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

Unsere Mitarbeiter unterstützen Sie gerne beim Ausfüllen der Erhebungsbögen. Bitte halten Sie hierfür die Ihnen zugesandten Unterlagen bereit.

Informationen und Beratung zur Niederschlagswassergebühr erhalten Sie zudem auch nach vorheriger **Terminabsprache** im Bürgerbüro der Stadt Gelnhausen (Büro: Am Steinbrunnen 2). Die Termine werden unter der Hotline-Rufnummer vergeben.